

Der Bürgermeister der Gemeinde Wittnau
Beschlussvorlage



Öffentlich Nichtöffentlich

Amt:	Hauptamt	Az.	461.07	Datum der Sitzung	16.07.2019	Nr. 34/2019
Bearbeiter/In	Herr Egloff					

Betreff:

7. Änderung der Satzung über die Benutzung der gemeindeeigenen Kindertageseinrichtung der Gemeinde Wittnau vom 18. Februar 2014 (Benutzungsordnung)

Eilentscheidung gemäß § 43 GemO

Nach Beschlussfassung zur Veröffentlichung geeignet ja ja mit Einschränkungen nein
Finanzielle Auswirkungen ja nein,

Beschlussantrag:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Der Gemeinderat beschließt die der Beratungsvorlage beigefügte 7. Änderung der Satzung über die Benutzung der gemeindeeigenen Kindertageseinrichtung der Gemeinde Wittnau vom 18. Februar 2014.

Sachverhalt:

Die Vertreter des Gemeindetags, Städtetags und der Kirchenleitungen sowie der kirchlichen Fachverbände in Baden-Württemberg haben sich u.a. auf die erforderliche Erhöhung der Elternbeiträge im Kindergartenjahr 2019/2020 verständigt. Dabei hielten alle Verbände an der Einigung fest, in Baden-Württemberg einen Kostendeckungsgrad von 20% durch Elternbeteiligung anzustreben.

Vor diesem Hintergrund sprechen sich die Kommunalen Landesverbände und die 4 Kirchen dafür aus, die Elternbeiträge mit einer Steigerung von 3% in Anlehnung an die üblichen Tarifentwicklungen, zunächst für ein Jahr zu empfehlen

Die gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge legen eine Staffelung der Elternbeiträge nach der Zahl der Kinder unter 18 Jahren in der Familie zugrunde. Ziel ist, Familien mit mehreren Kindern zu entlasten

Die gemeinsamen Festlegungen enthalten auch eine Fortschreibung der Beiträge für die Krippen; diese orientieren sich grundsätzlich an einem Deckungsgrad von 20% der voraussichtlichen Betriebsausgaben bei einer Betreuungszeit von sechs Stunden (**VÖ**).

Den kirchlichen und kommunalen Kindergartenträgern in Baden-Württemberg wurde empfohlen, die Elternbeiträge, wie folgt festzusetzen.

Elternbeiträge im Regelkindergarten (Ü3)

	Kiga-Jahr 2019/2020 - 12 Monate -
Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind*	117,00 €
Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern* unter 18 Jahren	90,00 €
Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern* unter 18 Jahren	60,00 €
Für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern* unter 18 Jahren	20,00 €

*Berücksichtigt werden nur Kinder, die im gleichen Haushalt wohnen

Beitragssätze für Kinderkrippen (U3)

	Kiga-Jahr 2019/2020 - 12 Monate -
Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind*	345,00 €
Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern* unter 18 Jahren	256,00 €
Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern* unter 18 Jahren	174,00 €
Für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern* unter 18 Jahren	69,00 €

*Berücksichtigt werden nur Kinder, die im gleichen Haushalt wohnen

Diese Sätze gelten im kirchlichen Bereich als Landesrichtsätze

Bei Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten (durchgehend sechs Stunden) kann für die festgelegten/empfohlenen Beträge ein Zuschlag von bis zu 25%, bei Halbtagsgruppen eine Reduzierung von bis zu 25% gerechtfertigt sein.

Basis für die Zu- und Abschläge sowie für deren Höhe ist, dass ein jeweils erhöhter bzw. reduzierter Aufwand vorhanden ist.

Für sonstige Angebotsformen (insbesondere Ganztagesbetreuung) erfolgte weiterhin keine landesweite Empfehlung zur Höhe der Elternbeiträge. Hier hat sich die Gemeindeverwaltung Wittnau, den Vorschlägen von gemeindeeigenen Kindergärten, wie z.B. Schallstadt, angeschlossen (Erhöhung um 20% 1 Tag, 40% 2 Tage usw.).

Die Berechnung der Elternbeiträge im Land Baden-Württemberg erfolgt einheitlich nach der sog. familienbezogenen Sozialstaffelung, bei der alle im selben Haushalt lebenden Kinder bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres berücksichtigt werden. Pflegekinder werden nur bei Vollzeitpflege, nicht jedoch bei Tages- oder Wochenpflege eingerechnet.

Die Gemeindeverwaltung Wittnau schlägt eine Anpassung, ab dem 1. September 2019, wie folgt vor (**Die bisherigen Beträge sind in Rot gekennzeichnet**):

Die monatliche Gebühr – es wird von 12 Monaten ausgegangen – beträgt für den Zeitraum **September 2019 bis August 2020**:

Für den Besuch der gemeindeeigenen Kindertageseinrichtung von **Kindern vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt**.

Für das Kind aus einer Familie mit	(Halbtags – HT)	Verlängerte Öffnungszeit (VÖ)	Ganztagsbetreuung (GT) Montag – Mittwoch 07:30 – 16:30		
	Montag - Freitag 07:30 – 13:00 Uhr	Montag – Freitag 07:30 – 14:00 Uhr	1 Tag in der Woche	2 Tage in der Woche	3 Tage in der Woche
einem Kind	107,25 € (104,50 €)	146,25 € (142,50 €)	175,50 € (171,00 €)	204,75 € (199,50 €)	234,00 € (228,00 €)
zwei Kindern* unter 18 Jahren	82,50 € (79,75 €)	112,50 € (108,75 €)	135,00 € (130,50 €)	157,50 € (152,25 €)	180,00 € (174,00 €)
drei Kindern* unter 18 Jahren	55,00 € (53,10 €)	75,00 € (72,50 €)	90,00 € (87,00 €)	105,00 € (101,50 €)	120,00 € (116,00 €)
vier und mehr Kindern* unter 18 Jahren	18,33 € (17,40 €)	25,00 € (23,75 €)	30,00 € (28,50 €)	35,00 € (33,25 €)	40,00 € (38,00 €)

Für den Besuch des gemeindeeigenen Waldkindergartens von **Kindern vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt** **gelten nur** die zeitlichen Betreuungsmodelle Halbtagsbetreuung (HT) oder Verlängerte Öffnungszeit (VÖ).

Für den Besuch der gemeindeeigenen Kindertageseinrichtung von **Kleinkindern vom vollendeten 1. bis zum 2. Lebensjahr**

Für das Kind aus einer Familie mit	Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ) von 07:30 – 14:00 Uhr		
	2 Tage in der Woche	3 Tage in der Woche	5 Tage in der Woche
einem Kind	172,50 € (167,50 €)	258,75 € (251,25 €)	431,25 € (418,75 €)
zwei Kindern* unter 18 Jahren	128,00 € (124,50 €)	192,00 € (186,75 €)	320,00 € (311,25 €)
drei Kindern* unter 18 Jahren	95,00 € (84,50 €)	142,50 € (126,75 €)	237,50 € (211,25 €)
vier und mehr Kindern* unter 18 Jahren	37,50 € (33,50 €)	56,25 € (50,25 €)	93,75 € (83,75 €)

Für den Besuch der gemeindeeigenen Kindertageseinrichtung von Kleinkindern vom **vollendeten** 2. bis zum 3. Lebensjahr, wird nur eine Betreuung von 5 Tagen in der Woche angeboten

Eine Anhörung der Elternbeiräte zu den Veränderungen ist erfolgt. Frau Sandra Müller, Leiterin KiTa Wittnau, wird dazu in der Gemeinderatssitzung berichten.

Gemeinde Wittnau
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

**7. Änderung der Satzung über die Benutzung der gemeindeeigenen Kindertageseinrichtung der Gemeinde Wittnau vom 18. Februar 2014
 (Benutzungsordnung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung sowie §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Wittnau in seiner öffentlichen Sitzung am 16. Juli 2019, die nachstehende 7. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 8 Nr. 3, Nr. 4 und 5 (Gebühren) erhalten folgende Fassungen:

3. Gebührensätze

Mit Wirkung vom **1. September 2019** entstehen für den Besuch der gemeindeeigenen Kindertageseinrichtung – es wird von 12 Monatsbeiträge ausgegangen – nachfolgende monatliche Gebühren:

Für den Besuch der gemeindeeigenen Kindertageseinrichtung von **Kindern vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt:**

	(Halbtags – HT)	Verlängerte Öffnungszeit (VÖ)	Ganztagsbetreuung (GT) Montag – Mittwoch 07:30 – 16:30		
Für das Kind aus einer Familie mit	Montag - Freitag 07:30 – 13:00 Uhr	Montag – Freitag 07:30 – 14:00 Uhr	1 Tag in der Woche	2 Tage in der Woche	3 Tage in der Woche
einem Kind	107,25 €	146,25 €	175,50 €	204,75 €	234,00 €
zwei Kindern* unter 18 Jahren	82,50 €	112,50 €	135,00 €	157,50 €	180,00 €
drei Kindern* unter 18 Jahren	55,00 €	75,00 €	90,00 €	105,00 €	120,00 €
vier und mehr Kindern* unter 18 Jahren	18,33 €	25,00 €	30,00 €	35,00 €	40,00 €

Für den Besuch des gemeindeeigenen Waldkindergartens von **Kindern vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt** **gelten nur** die zeitlichen Betreuungsmodelle Halbtagsbetreuung (HT) oder Verlängerte Öffnungszeit (VÖ).

Für den Besuch der gemeindeeigenen Kindertageseinrichtung von **Kleinkindern** vom **vollendeten** 1. bis zum 2. Lebensjahr:

Für das Kind aus einer Familie mit	Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ) von 07:30 – 14:00 Uhr		
	2 Tage in der Woche	3 Tage in der Woche	5 Tage in der Woche
einem Kind	172,50 €	258,75 €	431,25 €
zwei Kindern* unter 18 Jahren	128,00 €	192,00 €	320,00 €
drei Kindern* unter 18 Jahren	95,00 €	142,50 €	237,50 €
vier und mehr Kindern* unter 18 Jahren	37,50 €	56,25 €	93,75 €

Für den Besuch der gemeindeeigenen Kindertageseinrichtung von Kleinkindern vom **vollendeten** 2. bis zum 3. Lebensjahr, wird nur eine Betreuung von 5 Tagen in der Woche angeboten.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 1. September 2019 in Kraft.

Wittnau, 17. Juli 2019

Jörg Kindel
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Änderungssatzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn Sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Änderungssatzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.